



EMAS III

Wesentliche Änderungen



Am 11.01.2010 trat die neue EMAS-Verordnung - Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.11.2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung - in Kraft. Gleichzeitig wurde die Verordnung (EG) Nr. 761/2001 sowie die Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG aufgehoben.

Wesentliche Änderungen nach EMAS III

1. Kernindikatoren

Kernindikatoren für die Umweltleistungen gemäß Anhang IV (Energieeffizienz, Materialeffizienz, Wasser, Abfall, biologische Vielfalt und Emissionen) sind von den Organisationen einzuführen. Diese sind auch in einer aktualisierten Umwelterklärung ab dem 11. Januar 2010 darzulegen.

2. Ausnahmeregelung für kleine Organisationen gemäß Artikel 7

Auf Antrag einer kleinen Organisation (< 250 Mitarbeiter) verlängern die zuständigen Stellen für diese Organisation das Dreijahresintervall auf bis zu vier Jahre oder das Jahresintervall zu zwei Jahre, sofern der Umweltgutachter, der die Organisation begutachtet hat, bestätigt, dass alle nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind.

Übergangsregelung

Bei der nächsten Begutachtung einer Organisation (Re-Validierung, Überprüfung einer aktualisierten Umwelterklärung) prüft der Umweltgutachter, ob die neuen Anforderungen von EMAS III erfüllt sind. Hat die nächste Begutachtung vor dem 11. Juli 2010 zu erfolgen, kann die Frist für die nächste Begutachtung im Einvernehmen mit dem Umweltgutachter und der zuständigen Stelle bis zur nächsten Begutachtung um sechs Monate verlängert werden. Damit wird zugleich die Frist zur Vorlage der nächsten (aktualisierten oder konsolidierten) Umwelterklärung entsprechend nach hinten geschoben. An diese Frist schließt sich ein normaler Validierungszyklus an, dieser wird also nicht verkürzt.

Weitere Informationen

- EMAS INFO des Umweltgutachterausschusses, Januar 2010
- Hinweise für registrierte Organisationen und Antragssteller zum Inkrafttreten der neuen EMAS-Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des DIHK, Dezember 2010

Ihr Ansprechpartner:

TÜV NORD CERT UMWELTGUTACHTER GmbH
Dr. Ortrun Janson-Mundel
Langemarckstraße 20
45141 Essen

Telefon: +49 (0) 201 825 3404
Telefax: +49 (0) 201 69 2390
Info.tncert@tuev-nord.de
www.tuev-nord.de